

5. Petition 17/868 betr. Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung in den Justizvollzugsanstalten des Landes

Der Petent begehrt die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung für die im hiesigen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot, Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG), abgeleiteten sogenannten Äquivalenzprinzip, hat sich der Umfang der im Justizvollzug zu erbringenden medizinischen Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Vor diesem Hintergrund haben Gefangene und Sicherungsverwahrte nach den Regelungen des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst – teils darüberhinausgehend – Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen. An den Kosten für medizinische Leistungen können die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter. Lediglich für Untersuchungsgefangene ist die regelhafte Übernahme der Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen mit Blick auf die Kürze des in der Regel nur wenige Monate andauernden Freiheitsentzugs nicht vorgesehen; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der behandelnden Ärzte.

Die zahnärztliche Versorgung der im hiesigen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten erfolgt im Rahmen regelmäßiger, in den einzelnen Justizvollzugsanstalten eingerichteter Sprechstunden durch Zahnärztinnen und Zahnärzte. Die vom Petenten angenommenen strukturellen Defizite der zahnmedizinischen Behandlung im hiesigen Justizvollzug sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.